

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Präambel

Der Vertrag besteht ausschließlich aus den gedruckten Bedingungen des Mietvertrags und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unter Mietfahrzeug ist das auf dem Mietvertrag bezeichnete Fahrzeug mit sämtlichen Reifen, Werkzeugen, Zubehör sowie der Ausrüstung im Inneren zu verstehen.

Die Mietpreise sind Komplettpreise u. beinhalten MwSt., unbegrenzte Kilometer, Markise (bei Caravans Sonnensegel), Motorklimaanlage u. Österr. Vignette. Die Servicepauschale beinhaltet gefüllte Gasflaschen, Toilettenchemie sowie eine ausführliche Einweisung in die Bedienung Ihres Mietfahrzeuges. Ebenso enthalten ist ein Geschirrsatz ohne Trinkgläser. (nur bei Reisemobilen)

Die Mitnahme von Haustieren ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Vermieters gestattet. In diesem Fall ist die Innenreinigung vom Mieter durchzuführen.

Rauchen ist in den Fahrzeugen grundsätzlich nicht erlaubt.

Stornogebühren:

Werden berechnet: ab Buchungsdatum bis 50 Tage vor Mietbeginn 30 %, bis 30 Tage vor Mietbeginn 50 %, ab dem 29. Tag vor Mietbeginn 100 % der mit dem Mietvertrag anfallenden Gesamtkosten.

Dieser Vertrag beinhaltet keinen Storno- u. Reiseschutz. Wir empfehlen den Abschluss einer Stornoversicherung. (z.B. Europäische Reiseversicherung)

Verfügbarkeit: Sollte das reservierte Fahrzeug aus irgendeinem, für den Vermieter nicht vorhersehbaren Grund (Unfall, Diebstahl, etc.) nicht verfügbar sein, so behält sich der Vermieter vor, die Haftbarkeit mit der Rückerstattung aller eingezahlten Gelder abgegolten zu haben. Der Mieter hat in solchen Fällen keinerlei Ersatzansprüche an den Vermieter. Bitte beachten Sie, dass es sich lt. allgemeinen Mietbedingungen um die Buchung einer Fahrzeugkategorie handelt. In Einzelfällen besteht die Möglichkeit, dass wir Ihnen ein in Größe und Ausstattung vergleichbares Fahrzeug, für die von Ihnen angegebene Personenzahl bereitstellen werden.

Fahrzeugschäden: Jede Reparatur bis € 160,00 kann vom Mieter bezahlt werden. Die Kosten werden am Ende der Mietzeit nach Vorlage der Werkstattrechnung mit Quittung ersetzt. Größere Reparaturarbeiten über € 160,00 müssen vom Vermieter genehmigt werden. R-Gespräche für Genehmigungen werden akzeptiert. Der Vermieter kommt nicht für Hotelkosten, Mietwagengebühren, etc. auf.

1. Versicherung

Das Mietfahrzeug ist Vollkasko-versichert (**gilt nur europaweit**) mit einem zu Lasten des Mieters gehenden Selbstbehaltes von € 590,- pro Schadensfall (auch bei Schäden am Windschutz od. Hagel). Beschädigungen im Inneren des Mietfahrzeuges (z. B. Brandlöcher, Möbelschäden, etc.) gehen in voller Höhe zu Lasten des Mieters. Das Übergabeprotokoll ist Teil des Mietvertrags. Auf dem Übernahmeprotokoll nicht vermerkte Schäden gehen zu Lasten des Mieters.

2. Mietzins und Kautions

Die Kautions ist bei Übergabe, der Mietzins spätestens 21 Tage vor Abholung zu bezahlen. Stellt der Mieter das Mietfahrzeug in einwandfreiem Zustand am Ende der vereinbarten Mietdauer zurück, so wird die Kautions zurückerstattet.

Der Vermieter kann gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch mit Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen.

3. Übergabe und Mängel

Der Vermieter übergibt das Mietfahrzeug gereinigt und vollgetankt. Erkennbare Mängel hat der Mieter spätestens bei der Übergabe zu rügen und im Übergabeprotokoll festzuhalten, sonst wird - wenn dem Mieter nicht der Gegenbeweis gelingt - vermutet, daß die Mängel von ihm schuldhaft verursacht wurden. Die Gasanlage u. -leitung werden vom Vermieter vor Übergabe geprüft und der Mieter über ihre Bedienung und die entsprechenden Vorschriften aufgeklärt. Der Vermieter haftet daher nicht für Unfälle, sofern sie nicht auf seine grobe Fahrlässigkeit bei der Überprüfung der Gasanlage bzw. -leitung oder der Bedienungs- anleitung an den Mieter zurückzuführen sind.

4. Rückgabe

Das Mietfahrzeug ist an den Vermieter vollgetankt an dem im Vertrag vereinbarten Tag im selben Zustand wie bei der Übergabe – abgesehen von der normalen Abnutzung - zurückzustellen. Ist es verschmutzt, wird von der zurückzuzahlenden Kautions eine Reinigungsgebühr von € 128,- (€ 69,- für Außen- u. € 59,- für Innenreinigung) abgezogen. Bei starker Verschmutzung behalten wir uns das Recht vor, mehr als die Reinigungspauschale zu verrechnen. Das Geschirrsatz ist vom Mieter zu reinigen, die Toilettenanlage ist zu entleeren und zu reinigen. Anderenfalls wird eine Gebühr von € 99,- berechnet. Wird das Mietfahrzeug nach dem vereinbarten Termin zurückgestellt, so gilt der Mietvertrag mit der Modifikation als bis zur Rückstellung verlängert (§ 1114 ABGB), sodaß sich der Mietzins für den Erneuerungszeitraum an diesem vereinbarten Rückstellungstag um € 127,- für Reisemobile und um € 49,- für Wohnwagen erhöht. Jeder weitere Tag, an dem das Mietfahrzeug verspätet zurückgebracht wird, wird mit dem dreifachen Tagessatz berechnet.

Sollte dem Vermieter durch die verspätete Rückgabe ein Schaden entstehen (z. B. Schadensersatzansprüche des nachfolgenden Mieters) so behält sich der Vermieter vor gegen den Mieter Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von zwei Werktagen nach Entdeckung von Mängeln, für die der Mieter haftbar ist, gegenüber dem Mieter Mängel des Mietfahrzeuges zu beanstanden.

5. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich,

- 5.1. das Mietfahrzeug schonend und sorgfältig zu behandeln;
- 5.2. rücksichtsvoll zu fahren
- 5.3. alle Obliegenheiten des Versicherten nach den ihm bekannten Allgemeinen Bedingungen der Kraftfahrzeug-Versicherung zu erfüllen und nichts zu tun oder zu unterlassen, das den Versicherungsschutz einschränkt.
- 5.4. bei allen Unfällen die Polizei zur Unfallaufnahme heranzuziehen, den Vermieter innerhalb von 24 Stunden schriftlich od. telefonisch davon zu benachrichtigen und keine Schadensersatzansprüche anzuerkennen sowie darauf zu achten, dass die Namen und Adressen aller Zeugen sowie die polizeilichen Kennzeichen der an dem Unfall beteiligten Fahrzeuge in den Unfallbericht aufgenommen werden.
- 5.5. alle einschlägigen Vorschriften einzuhalten, insbesondere
 - das Mietfahrzeug nicht zu überlasten bzw. überladen
 - es bei jeder Fahrtunterbrechung verkehrsgerecht abzustellen u. abzuschließen.
 - die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht zu überschreiten
 - dass die Reifen den vorgesehene Druck haben
 - der Lenker des Mietfahrzeuges nicht unter Einwirkung von Alkohol, halluzinogenen Drogen, Rauschgift oder Barbituraten (Schlafmitteln) oder sonstiger sein Bewusstsein oder seine Reaktionsfähigkeit beeinträchtigender Mittel steht.
- 5.6. das Mietfahrzeug nicht zu Wettfahrten und zu gesetzwidrigen Zwecken, wie Zoll- und Devisenvergehen zu verwenden bzw. verwenden zu lassen.
- 5.7. darauf zu achten, dass das Mietfahrzeug nur von einer im Vertrag genau bezeichneten Person gelenkt wird.
- 5.8. bei Betriebsunfähigkeit auf freier Strecke das Mietfahrzeug zu sichern und zu bewachen. Der Vermieter ist zu unterrichten, seine Weisungen sind einzuholen.
- 5.8. Der Mieter ist verpflichtet, laufend den ordnungsgemäßen Kühlwasser- u. Ölstand zu überprüfen.
- 5.9. Der Mieter haftet bei behördlicher Verfolgung von straf-, verkehrs-, u. zollrechtlichen Übertretungen und hält den Vermieter in vollem Ausmaß schadlos.

6. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für Schäden, die

- 6.1. im Zusammenhang mit der Benutzung des Mietfahrzeuges Dritten entstehen und durch die Versicherung nicht gedeckt sind.
 - 6.2. während des Mietvertrages von Personen, denen der Mieter das Mietfahrzeug anvertraut hat, oder dadurch verursacht werden, daß er eine unbefugte Benutzung des Mietfahrzeuges ermöglicht.
- und ha in diesen Fällen den Vermieter schad- und klaglos zu halten.

7. Allgemeines

- 7.1. Der Mieter darf seine Rechte aus dem Vertrag nicht an Dritte übertragen.
- 7.2. Abänderungen u. Ergänzungen dieses Vertrages - insbesondere ein Abgehen von dieser Bestimmung - bedürfen der Schriftform.
- 7.3. Der Mieter darf das Mietfahrzeug oder Zahlungen auf keinen Fall zurückhalten od. gegen Forderungen des Vermieters aufrechnen.
- 7.4. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so ist sie - unter Berücksichtigung der aus dem Wortlaut der Bestimmungen dieses Vertrages in ihrem Zusammenhang hervorgehenden Absicht der Parteien - durch die - wirksame - Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnis unter Berücksichtigung dieser Parteienabsicht am nächsten kommt.
- 7.5. Private Fahrzeuge des Mieters, welche während der Mietdauer auf unserem Gelände abgestellt wurden, sind **nicht** versichert! (z.B.: Diebstahl, Teildiebstahl, Einbruch, Hagel, etc.)
- 7.6. Gerichtsstand Eferding

Der Mieter bestätigt durch seine Unterschrift, dass die gegenständlichen Bestimmungen einschließlich der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) als Bestandteile dieses Mietvertrages zu Kenntnis genommen werden.

Datum

Unterschrift des Mieters